

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Verordnung vom 02.06.1835 publ. 06.06.1835

zu machen und dieser wird der Regierung jährlich eine Uebersicht desjenigen, was die Dragoner auf diese Weise erhalten haben, vorlegen.

§. 35.

Jede Erweiterung oder Veränderung dieser Instruction wird vorbehalten.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 2. Juny, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg u. Neuenburg, mit Ausschluß der Herrschaft Barel.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem 22. April d. J. eine landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, erlassen ist, welche Verordnung mit dem 1. August d. J. in gesetzliche Kraft tritt.

Auctionator- und Vergantungs-Ordnung  
für die Kreise  
Cloppenburg und Neuenburg,  
mit Ausnahme  
der Herrschaft Barel.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden &c. &c.  
Finden Uns bewogen, vorläufig in den

Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, die bisherige Einrichtung des Vergantungswesens abzuändern, indem Wir Uns vorbehalten, nach gemachter Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, solche auch in andern Kreisen des Herzogthums einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, ist die Vergantungs-Ordnung vom 1. August d. J. an aufgehoben und tritt an deren Stelle die gegenwärtige Verordnung.

Aufhebung der Vergantungs-Ordnung von 1814.

§. 2.

In den gedachten Kreisen, mit Ausnahme der Herrschaft Barel, ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt und das Amt der Auktionsverwalter hört auf. Einem Jedem ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, vorzunehmen.

Freiheit der Verkäufe an den Meistbietenden.

§. 3.

Um dem Publicum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften

Concessionirte Amts-Auktionatoren.

III.

Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern der genannten Kreise Amts-Auctionatoren concessionirt, unter denen jedoch im Umfange des ganzen Kreises die Wahl freigestellt bleibt.

§. 4.

Verpflichtung  
der Amts-Auc-  
tionatoren zu  
Uebernehmung  
des Auftrags in  
gewissen Fällen.

Die Amts-Auctionatoren dürfen den Auftrag mit der Hebung und Gefahr in Ansehung der in dem Amte, worin ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden, befindlichen Gegenstände nicht ablehnen:

- 1) bei allen executiven Verkäufen,
- 2) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche zu Concursumassen gehören;
- 3) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind.

§. 5.

Nothwendigkeit  
ihrer Zuziehung  
in gewissen Fäl-  
len.

Von der Willkühr (S. 2.) in Zuziehung der Amts-Auctionatoren sind ausgenommen:

- 1) Immobil-Verkäufe von Concursgütern;
- 2) Mobiliar-Verkäufe über 100  $\text{r}\text{C}$  in Concursen zum Zweck gerichtlicher Executionen;

wobei die Versteigerung, Hebung und Gefahr stets einem Amts-Auctionator übertragen werden muß.

Solche Verkäufe sind jederzeit durch den Auctionator des Amtes vorzunehmen, in welchem sich die zu verkaufenden Gegenstände befinden. Wenn aber zu einer Concurssmasse gehörige Immobilien in verschiedenen Aemtern belegen sind, so bestimmt das Concurssgericht den Auctionator, welcher den Verkauf abhalten soll.

§. 6.

Die Concession wird den Amts-Auctionatoren von der Justiz-Canzlei, nach dazu eingeholter Landesherrlicher Genehmigung, ertheilt. Bei derselben bleibt eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten, welche der Justiz-Canzlei zusteht.

Anstellung und Kündigung.

Sie sind zu Beobachtung der in dieser Verordnung ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu beeidigen.

§. 7.

An dem Vermögen der Amts-Auctionatoren steht zur Sicherung der aus ihrer Amtsverwaltung entstandenen Verpflichtungen den daraus Berechtigten eine General-Hypothek von der Zeit der Ingrossation derselben, und zwar, bei der Concurrnz Mehrerer, mit gleicher Priorität zu.

Sicherheitsstellung durch Hypothek.

III.

Die Ingrossation dieser General-Hypothek wozu es keiner besonderen Bewilligung bedarf, hat die Justiz-Canzlei auf die Amts-Auctionatoren gleich nach ihrer Concessionirung zu bewirken.

§. 8.

Sonstige Cauti-  
on.

Gewährt das eigene Grundvermögen der Amts-Auctionatoren nach dem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit, so haben solche auch eine, bei jedem Amts-Auctionator besonders zu bestimmende, hypothecarische Bürgschaft, oder sonstige genügende Cauti- on zu leisten, welche, nachdem sie dem Landgerichte bestellet worden, jedem Berechtigten auf gleiche Weise haftet.

Für die Ingrossation dieser Bürgschaften und der Dienst-Hypothek auf die Amts-Auctionatoren erhalten die Hypotheken-Aemter keine Vergütung.

§. 9.

Controlle der  
Erhaltung der  
Sicherheit.

Die Amts-Auctionatoren sind verpflichtet, alle sich auf ihr eigenes, oder auf das Grundvermögen ihrer Bürgen beziehende Convocationen, und wie sie, erforderlichen Falles, den Ausfall der Sicherheit ersetzen wollen, spätestens drei Wochen vor dem Angabe-Termine bei dem Landgerichte des Kreises, wo sie angestellt sind, anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird von der Justiz-Canzlei, nach dem Grad der Verschuldung, im Dienstwege mit Brüchen bis zu Hundert Rthlr., mit zeitiger Suspension und selbst mit Zurücknahme der Concession geahndet.

§. 10.

Meistbietende Mobilien-Verkäufe dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des Amtes, in dessen Districte der Verkauf Statt finden soll, vorgenommen werden, und wenn diese Verkäufe vermuthlich Hundert Rthlr. übersteigen, so ist die Zuziehung eines vom Amte zu stellenden Protocollisten nothwendig.

Mobilien-  
Verkäufe u.  
Verheuerun-  
gen. — Einwir-  
kung des Amtes.

Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Verkäufe:

- 1) der der Herrschaft oder den Kirchen und Schulen gehörigen Bau-Materialien und Effecten,
  - 2) der den Special-Directionen zufallenden beweglichen Nachlässe der Armen, so wie
  - 3) der Deich- und Schlengen-Materialien,
- und dürfen solche Verkäufe von den beikommenden Officialen selbst vorgenommen werden.

Zu meistbietenden Verheuerungen stellt das Amt auf Verlangen der Verheuerer gleichfalls einen Protocollisten.

III.

§. 11.

Gesuche wegen  
deren Abhaltung  
und Amtsverfü-  
gung darauf.

Die Gesuche wegen Abhaltung der Mobil-  
liar-Verkäufe und solcher Verheuerungen, bei  
denen die Verheuerer einen Amts-Protocollisten  
zuziehen wollen, sind bei dem betreffenden Amte  
mündlich oder schriftlich anzubringen.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtig-  
ten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen  
Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese  
bei dem Amte mit dem Verkaufs-Gesuche pro-  
ducirt werden.

Die Beibringung dieser Erlaubniß ist in  
allen den Fällen erforderlich, wo ohne solche der  
Auctionsverwalter gesetzlich einen Verkauf von  
Mobilien oder Moventien nicht vornehmen darf.

Stehet dem beabsichtigten Verkaufe oder  
der Verheuerung kein gesetzliches Hinderniß im  
Wege, so bewilligt das Amt das desfällige Ge-  
such, und zwar für den von dem Verkäufer oder  
Verheuerer verlangten Tag, wenn nicht an die-  
sem bereits ein Verkauf oder eine Verheuerung  
angesezt ist.

Soll bei dem Verkaufe oder der Verheue-  
rung ein Auctionator zugezogen werden, so ist  
dessen schriftliche Zustimmung zu dem gewähl-  
ten Tage beim Amte beizubringen.

Für die vom Amte auf ein Verkaufs- oder  
Verheuerungs-Gesuch ertheilte Resolution wer-  
den einfache Decrets-Kosten berechnet.

§. 12.

Das Amt fertigt demnächst unverzüglich <sup>Zufertigung des</sup> vidimirte Abschrift des Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolls dem Verkäufer oder Verheuerer, im Fall aber ein Auctionator zugezogen war, dem letzteren zu. Für die dem Auctionator mitgetheilten vidimirten Abschriften werden nur einfache Copialien berechnet.

§. 13.

Verkäufe von Mobilien bis zu dem Be- <sup>Mobiliar-Ver-</sup> laufe von Hundert Rthlr. Gold können ohne <sup>käufe durch den</sup> Zuziehung eines amtlichen Protocollisten durch <sup>Kirchspielsvogt</sup> den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, abgehalten werden, jedoch muß das beikommende Amt solche vorgängig autorisiren. <sup>bis zu 100 Rth.</sup>

Auf ein desfälliges mündliches oder schriftliches Gesuch committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Bornahme des Verkaufs, für dessen Abhaltung dieser, einschließlich des Weges, täglich einen Rthlr. erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufsprotocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abschrift desselben, wofür nur die gewöhnlichen Copialien zu berechnen sind, dem Verkäufer zufertiget.

III.

§. 14.

Ueberschreitung  
der Summe.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von Hundert Rthlr. überschritten, so müssen von der Hundert Rthlr. übersteigenden Summe an die Armenkasse des Kirchspiels sechs Procent entrichtet werden, zu deren Bezahlung an den Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse, so wie zur Erlegung der Kosten des Decrets, der Verkäufer gleich nach Eingang des Verkaufsprotocolls vom Amte befehligt und der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse hievon in Kenntniß gesetzt wird.

§. 15.

Mobiliar-Ver-  
käufe bis zu 26  
R<sup>th</sup> durch den  
Bauervogt.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und Zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den beikommenden Bauervogt beauftragen.

Die desfällige Resolution wird vom Amte unentgeltlich ertheilt und erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, Acht und Bierzig Grote Gold.

Wird bei einem solchen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so verfährt das Amt auf davon erhaltene Kunde gegen den Verkäufer nach den Vorschriften des §. 14.

§. 16.

Wer unbewegliche Güter meistbietend ver-  
kaufen lassen will, muß die gerichtliche Bewilli-  
gung zum Verkaufe bei dem Gerichte, unter des-  
sen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grund-  
stücke liegen, durch einen Anwalt nachsuchen.  
In diesem Gesuche sind solche Grundstücke nach  
ihrer Lage und anderen sie bezeichnenden Um-  
ständen anzugeben, auch ist die etwa erforderli-  
che Einwilligung der beikommenden Behörde  
oder der Gutsheerrschaft beizubringen, und der  
Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie  
auch der, nur nach vorgängiger bescheinigter Zu-  
stimmung des beikommenden Amtes, festzusetzen-  
de und, im Fall der Zuziehung eines Auctiona-  
tors zuvor ebenfalls mit diesem zu verabreden-  
de, Tag des Verkaufs anzugeben, und ein Ent-  
wurf des Proclams beizufügen.

Immobilien-  
Verkauf. —  
Gerichtliche Ver-  
willigung.

Der meistbietende Verkauf der, rechtlich den  
Immobilien gleich zu achtenden, Schiffe von 10  
Lasten und darüber ist bei dem Gerichte nach-  
zusuchen, in dessen Bezirke sich dieselben befinden.

§. 17.

Nach diesen Angaben und nach den im §. Proclamata.  
10. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen allge-  
meinen Vorschriften werden von dem Gerichte  
Verkaufs-Proclamata erlassen, worin dasselbe  
zugleich einen Termin ansetzt, in welchem sich

diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Immobile haben, bei Verlust derselben melden sollen.

§. 18.

Publication.

In der Regel sind zum Verkauf von Immobilien drei Proclamata auszufertigen, wovon eins in dem Kirchspiele, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, eins an dem Landgerichtsorte publicirt und von dem Sportelnrendanten daselbst affigirt, und eins in der Stadt Oldenburg publicirt, und affigirt, auch in die Oldenburgischen Anzeigen eingerückt wird.

§. 19.

Beforgung derselben.

Dem Anwalde des Verkäufers sollen diese Proclamata zugestellt werden, und dieser ist verbunden, das erstere dem beikommenden Pfarrer portofrei zuzuschicken, das zweite an den Sportelnrendanten des Gerichts abzugeben, und das dritte dem Sportelnrendanten bei Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzlei portofrei einzusenden.

§. 20.

Gebühren.

Dem Pfarrer sind zugleich für die Publication 18 Grote Gold, den Sportelnrendanten der Gerichte aber die tarmäßigen Gebühren, mit zu übersenden.

§. 21.

Die Publication geschieht nach Vorschrift Form der Publication.  
der Regierungsbekanntmachung vom 2. November 1829 durch Anschlag an den Kirchen auf Verfügung der Pfarrer und bleiben die Proclamata von dem durch das Gericht bestimmten Sonntage angerechnet, diesen eingeschlossen, bis zum fünften Sonntage, diesen gleichfalls eingeschlossen, affigirt.

Sowohl die Pfarrer, als die Sportelrendanten, sind schuldig, die Proclamata, gehörig attestirt, vor dem Angabetermine dem Anwalde des Verkäufers auf Kosten desselben zurückzusenden.

§. 22.

Mehrere Proclamata sind auszufertigen, Mehrere Proclamata.  
wenn der Verkäufer dies verlangt, imgleichen wenn es dem Gerichte aus dem Ingrossations-Extracte bekannt, oder wahrscheinlich ist, daß außerhalb des Landes Gläubiger des Verkäufers wohnen. In diesem Falle muß für jeden Ort, worin sich mehrere Gläubiger aufhalten, ein Proclama ausgefertigt werden. Würden aber dadurch die Kosten zu unverhältnißmäßig vermehrt, so genügt auch die Bekanntmachung in noch zwei andern Ländern und es bleibt dem Gerichte überlassen, nach den Umständen in jedem Falle zu ermessen, ob einzelnen bekannten

Gläubigern in auswärtigen Orten, wo die Publication nicht geschieht, der Angabetermin durch die Orts-Obriheiten noch überdies bekannt zu machen sey. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung macht jedoch das Gericht nicht verantwortlich.

§. 23.

Angabetermin.

Der Angabe-Termin wird nie kürzer, als sechs Wochen nach dem Anfang der Publication durch Anschlag des Proclams an den Kirchen angelegt. Solcher kann auch weiter hinausgesetzt werden, besonders wenn die Publication außerhalb des Landes geschieht. Zwischen dem Angabe- und Verkaufs-Termin ist kein längerer Zeitraum nöthig, als erfordert wird, um das Angabe-Protocoll völlig in Ordnung zu bringen.

§. 24.

Attest der Publication.

Der Anwalt des Verkäufers muß die Proclamata, mit den Attestaten der geschehenen Publication versehen, und wenn sie in auswärtigen Zeitungen oder Anzeigen eingerückt sind, auch hiervon Exemplare, vor dem Angabetermin, spätestens vor dem Verkaufstermin beibringen. Unterbleibt dies, so wird der Verkauf auf des Verkäufers Gefahr und Kosten ausgesetzt, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses gegen diejenigen, welche die zeitige Zurücksendung der Publication versäumt haben.

§. 25.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaubt, mündlich bei dem das Protocoll führenden Secretair geschehen. Wohnt aber der Angebende nicht im Gerichts-Orte, so muß er zugleich einen Bevollmächtigten, der im Gerichts-Orte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bei dem Gerichte recipirten und im Gerichts-Orte wohnenden Anwälden angenommen.

§. 26.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Näherrechte findet keine andere Art desselben bei öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst nach dem §. 13. der Verordnung vom 25. Juli 1814 da beibehalten seyn sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

§. 27.

In dem Verkaufs-Termine selbst ist das Verkaufsstermin. jene, was zur Nachricht des Käufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen deutlich bekannt zu machen.

§. 28.

Bei den freiwilligen meistbietenden Mobil- Bekanntmachung  
liar-Verkäufen und Verheuerungen bedarf es von Mobil-  
keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, Verkäufen und  
sondern es hängt von den Verkäufern und Ver- Verheuerungen.

III.

heuerern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens Acht Tage vor dem Verkaufe von einem Sonntage bis zu dem folgenden in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Abhaltung der  
Immobil-Ver-  
käufe durch das  
Amt.

Die Abhaltung der Immobil-Verkäufe, welche außerhalb des Gerichts-Ortes Statt finden, hat das Gericht in der Regel dem Amte aufzutragen. Nur auf ausdrücklichen, durch genügende Gründe gerechtfertigten, Antrag der Verkäufer darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 30.

Strafe für Ver-  
käufe an den  
Meistbietenden  
ohne oberliche  
Bewilligung.

Wird ein meistbietender Verkauf von Immobilien ohne vorgängige Autorisation des Gerichts, oder ein meistbietender Mobiliarverkauf ohne vorgängige Genehmigung des beikommenden Amtes abgehalten, so trifft den Verkäufer eine Geldstrafe: bei Immobilien von 20 bis 50  $\text{r}^{\text{e}}$  und bei Mobilien von 5 bis 25  $\text{r}^{\text{e}}$ , welche an die Armcasse des Kirchspiels, in welchem der Verkauf Statt fand, fällt.

Das Landgericht verurtheilt auf desfallige

Anzeige den Verkäufer zur Erlegung der Brüche, treibt solche von Amtswegen bei und läßt sie an den Rechnungsführer der Armencaße, — welcher jedoch gegen etwaige Minderung oder Erlassung kein Widerspruchsrecht zustehet — abliefern.

Allen Polizei-Beamten, insbesondere aber den Aemtern und Kirchspielsvögten, wird es zur Pflicht gemacht, alle derartige gesetzwidrige Verkäufe, sobald solche zu ihrer Kunde gelangen, bei dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

§. 31.

Zur Direction und Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien wird in der Regel bei den Aemtern der Amtsauditor beauftragt und sind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

Direction und  
Protocollführung  
im Verkaufstermin.

§. 32.

Zu den Vergantungen und gerichtlichen Verheuerungen sollen sich die Amtsperson und der Auctionator, wenn dieser zugezogen wird, zeitig einfinden, dabei unpartheyisch verfahren und den Zuschlag nicht übereilen.

Ausrufen.

Der Auctionator soll jedesmal bei dem letzten Gebot das zu verkaufende Stück und die dafür gebotene Summe dreimal langsam ausrufen, dann aber erst, wenn kein Uebergebot erfolgt, den Zuschlag ertheilen.

III.

Ist kein Auctionator zugegen, so bleibt es dem Verkäufer, Verheuerer oder dessen Bevollmächtigten überlassen, wie er es mit dem Ausrufen und dem Zuschlage halten will. Nach Ertheilung des Zuschlags muß der solche Ertheilende den Namen des Käufers zweimal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bei Mobilien-Verkäufen, Unrichtigkeiten im Protocolle möglichst verhütet werden.

§. 33.

Zahlungs-Ter-  
mine für die  
Käufer.

Bei dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungs-Termine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinausgesetzt werden.

Bei Mobilien-Verkäufen in Concurfen und zum Zwecke gerichtlicher Executionen soll der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs bestimmt werden und ist, in Ermangelung kürzerer Bestimmung, so anzunehmen.

Bei freiwilligen Mobilien-Verkäufen hängt die Bestimmung des Zahlungs-Termins lediglich von den Verkäufern ab.

§. 34.

Sicherung gegen  
die Bietenden.

Jeder, der den Verkäufer oder Verheuerer, oder, wenn ein Auctionator die Gefahr über-

nommen, den dieser letztere nicht für zahlfähig hält, oder der; auf Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, muß sich des Bietens enthalten.

Auch dem Auktionator stehet es, gleich wie dem verkaufenden Eigenthümer, frei, sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zur erfolgten Zahlung vorzubehalten, und sich, wenn er beides zur Bedingung gemacht hat, solches durch die Ingrossation zu sichern. Hat nun derselbe sich das Eigenthum oder die specielle Hypothek reservirt, auch darüber die Ingrossation bewirkt, so kann er die verkaufte Sache nach dem Verfalltage als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, wenn keine Zahlung erfolgt und jene noch in natura bei dem ersten Käufer vorhanden ist.

§. 35.

Wenn das höchste Gebot noch nicht 36 Aufbieten Grote beträgt, so wird ein Mehrgebot von einem Groten zugelassen, ist jenes aber höher, so wird kein Gebot unter drei Grote angenommen.

§. 36.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Immobilien darf der Zuschlag auf das letzte

III.

Gebot nur ertheilt werden, wenn der Verkäufer darin williget und das Gericht erklärt hat, daß alle angegebene Forderungen aus der gebotenen Summe bezahlt werden können, oder wenn die sich Angegebenen aus der gebotenen Summe nicht befriedigt werden können, die Gläubiger, imgleichen der Verkäufer, dennoch in die Ertheilung des Zuschlags willigen. In zweifelhaften Fällen und wenn nicht alle angegebenen Gläubiger aus dem Gebote befriedigt werden können, ist der Zuschlag auf bestimmte Zeit auszufehen, und ein Termin zur Erklärung der Gläubiger, bei Strafe der Einwilligung, anzusetzen. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ertheilt der Auctionator den Zuschlag immer auf das letzte Gebot, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, daß der Zuschlag verweigert werden solle. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen aber, welche bey Concursen eintreten, kommen in Hinsicht des zu ertheilenden Zuschlages die in den S.S. 60, 61, 62 und 63 der Concurs-Ordnung und der Verordnung vom 15. November 1825 gemachten Vorschriften zur Anwendung.

§. 37.

Übermaliger  
Aussatz. Wegen  
Concurrenz  
mehrerer Gleich-  
bietenden.

Wenn zuletzt vor dem Zuschlage mehrere denselben Preis geboten haben, so wird das Stück noch einmal zum Verkauf aufgesetzt, und es kann dann jeder noch ferner bieten.

§. 38.

Kann derjenige, welcher das letzte Gebot hat, auf Verlangen nicht sogleich genügende Sicherheit nachweisen, oder das Kaufgeld baar bezahlen, so wird das zu verkaufende Stück abermals zum Auffatz gebracht. Wird dann weniger geboten, so muß jener, welcher zuerst bot, das Fehlende zulegen, und vermag er dies nicht, so kann er dem Besinden nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt werden, welche von dem Amte, oder, wenn das Gericht selbst den Act dirigirt, von diesem erkannt wird.

Wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden.

§. 39.

Wer als Bevollmächtigter eines andern geboten hat, muß sich als solcher auf Verlangen spätestens unmittelbar nach erhaltenem Zuschlag genugsam legitimiren, oder er wird selbst als Käufer im Protocoll angeschrieben. Will der Verkäufer oder der Auctionator wegen fehlender Sicherheit den Mandanten als Käufer nicht annehmen, so wird ebenfalls der Bevollmächtigte als Käufer betrachtet, und so im Protocoll aufgeführt. In beiden Fällen ist übrigens der Bevollmächtigte eventualiter der Verordnung des §. 38. unterworfen.

Bieten durch Bevollmächtigte.

§. 40.

Die Kaufgelder für Immobilien, welche zu einer Concurssmasse gehören, sind jederzeit von

Ablieferung der Kaufgelder — an die Deposi-

III.



tencasse — aus den Käufern direct an die Depositen-Casse des  
Concurssmassen, Gerichts, welches den Verkauf vornahm oder  
durch das Amt vornehmen ließ, zu bezahlen.

Alle zu einer Concurssmasse gehörige Mobil-  
biliar-Kaufgelder und Heuergelder muß der mit  
ihrer Hebung Beauftragte an die Depositen-  
Casse des Concurss-Gerichts abliefern, ohne daß  
es einer besondern desfälligen Aufgabe bedarf.

Das Amt, welches den Protocollisten zu  
einem Mobilbilarverkaufe oder zu einer Verheue-  
rung von zu einer Concurssmasse gehörigen Ge-  
genständen stellt, hat gleich nach Beendigung  
des Verkaufs oder der Verheuerung dem Land-  
gerichte den Betrag der Kauf- oder Heuer-  
Gelder, so wie die bedungenen Zahlungs-Ter-  
mine, anzuzeigen.

§. 41.

aus freiwilligen  
Immobil-Ver-  
käufen.

Bei freiwilligen Verkäufen von Immobi-  
lien ist jedesmal zu bedingen, daß die Kaufgel-  
der, in so weit solche nach Bestimmung des  
Gerichts zur Deckung der angegebenen Forde-  
rungen dienen müssen, von den Käufern direct  
an die Depositen-Casse des Gerichts bezahlt  
werden.

Das Gericht hat den Depositar von al-  
len zur Depositen-Casse zu leistenden Zahlungen  
zeitig vor dem Verfalltage zu benachrichtigen.

§. 42.

Die Käufer von unter Zuziehung eines Auktionators verkauften Immobilien sind verpflichtet, die ihnen über Zahlungen, welche sie an die Depositen-Casse des Gerichts leisteten, ertheilten Quittungen binnen drei Tagen bei dem Auktionator zu produciren.

§. 43.

Zahlen die Käufer von durch einen Auktionator verkauften Immobilien nicht zur Verfallzeit die von ihnen an die Depositen-Casse zu liefernden Kaufgelder, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches diese Anzeige unverzüglich dem Auktionator mit der Aufforderung zur Beitreibung dieser Gelder zugehen läßt.

Maaßregeln bei  
Verzögerung der  
Zahlung an das  
Depositum.

Mit dieser Aufgabe wird, im Fall der Auktionator für die Gefahr der Kaufgelder haftet, die Aufgabe an denselben verbunden, die zu deponirenden Kaufgelder spätestens sechs Wochen nach dem eingetretenen Verfalltage zur Depositen-Casse zu liefern, im Fall nicht die Zahlung vorher von den Käufern selbst erfolge. Kommt dann der Auktionator diesem Befehle nicht nach, so wird er, auf die desfällige binnen vier und zwanzig Stunden zu machende Anzeige des Depositars, vom Gerichte von Amtswegen sofort

III.

zur Zahlung der zu deponirenden Gelder an die Depositen-Casse angehalten.

Liefert der Auctionator die zu einer Concurßmasse gehörenden Mobilien-Kaufgelder und Heuergelder nicht innerhalb der ihm im §. 49. bestimmten Zahlungsfristen ein, so hat der Depositar dies ebenfalls vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches dann auch dieserhalb die Beitreibung ungesäumt von Amtswegen verfügt.

§. 44.

Wenn kein Auctionator zugezogen ist.

Sind Immobilien ohne Zuziehung eines Auctionators verkauft und werden die zu deponirenden Kaufgelder nicht zur Verfallzeit von den Käufern zur Depositen-Casse bezahlt, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden beim Gerichte anzuzeigen. Das Gericht theilet diese Anzeige sofort dem Anwalde des Verkäufers und per circulare den Anwälden, oder den sonstigen Bevollmächtigten der Profitenten, nachrichtlich mit und bleibt dann dem Verkäufer die Beitreibung der zu deponirenden Gelder überlassen.

Alle Zahlungs-Befehle auf Immobil-Kaufgelder, die nach dieser Verordnung ad depositum kommen müssen, sind auf unmittelbare Zahlung an den Depositar zu stellen.

§. 45.

Wird ein Arrest auf Gelder erkannt, welche ein Auctionator aus Verkäufen oder Verheuerungen zu erheben hat, so ist bei der Arrestanlegung derselbe zu befehligen, diese Gelder, sofort nach Ablauf der ihm gesetzlich gestatteten Zahlungsfrist, ad depositum zu liefern und den Verfalltag innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, oder, im Fall er die arrestirten Gelder dem Impetraten nicht mehr schulden sollte, dieses gleichfalls innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen und zu bescheinigen.

Arrest auf die Kauf- od. Heuergerlder.

Zur Einlieferung dieser auf ungestempelttem Papier anzunehmenden, Anzeigen, für welche dem Auctionator keine Vergütung begleicht, hält das Gericht denselben von Amtswegen an, und theilt die Anzeigen den Partheyen mit, welchen dann weitere Anträge überlassen bleiben, wenn nicht nach §. 43. für die Einlieferung ad depositum von Amtswegen zu sorgen ist.

Der Eingang der Gelder bei der Depositen-Casse wird den Partheyen gleichfalls vom Gerichte angezeigt.

§. 46.

Der Verkäufer trägt alle wegen des Verkaufs aufgegangene Kosten, imgleichen die Gebühren und Hebungs-Procente des Auctionators,

Verkaufskosten.

III.

in sofern nicht bei dem Verkaufe von Immobilien ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Kosten ganz oder zum Theil, außer dem Kaufgelde, übernehmen solle; jedoch dürfen die Zehrungskosten auch durch eine Condition dem Käufer nie zur Last gelegt werden, sondern diese hat immer der Verkäufer zu berichtigen. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen ist eine Bedingung, daß die Käufer die Verkaufskosten übernehmen sollen, überhaupt nicht zulässig.

§. 47.

Extracte aus dem Verkaufsprotocoll u. Zustellung der Rechnung an die Käufer.

Sobald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionator das Verkaufs-Protocoll zugestellt worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekauft haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Extracte werden den Protocollen beigelegt und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Vergantungsschulden abgetragen wird.

Der Auctionator stellt Jedem, der bei einem Verkaufe beweglicher Sachen etwas erstanden hat, davon unentgeltlich, auf ungestempelm Papier eine specificirte Rechnung, welche genau mit dem Vergantungs-Protocolle übereinstimmen muß, vor dem Zahlungs-Termine zu; doch zahlet der außer dem Gerichts-Orte

wohnende Empfänger das etwaige Briefporto. Geht aber nach dessen Wohnorte keine Post, so erhält er die Rechnung erst bei Bezahlung der Kaufgelder.

§. 48.

Die Käufer und Feuerleute müssen die Kauf- und Feuer-Gelder pünktlich in den bestimmten Terminen an den Auctionator bezahlen und sind nicht befugt, ihre Privat-Forderungen darin zu kürzen. Wird im Termin die Zahlung nicht geleistet, so werden die Käufer und Feuerleute auf des Auctionators Klage, welche auf ungestempeltem Papier angenommen werden darf und welcher nur ein, vom Auctionator als richtig attestirter, Extract aus dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden braucht, vom Gerichte sogleich befehligt, binnen drei Tagen Zahlung zu leisten, und ist diese Frist verstrichen, so wird, auf ferneres Ansuchen des Auctionators, die Pfandung erkannt und vollstreckt. Die Gerichtskosten werden vorläufig notirt. Der säumige Schuldner zahlt überdies fünf Procent Zinsen vom Zahlungs-Termine an.

Verfahren des  
Auctionators  
gegen Zahlungs-  
säumige.

Wer gegen den Inhalt des Verkaufsprotocolls die *exceptio non emti* vorschützt, hat solche rechtlich zu erweisen.

Zur Verminderung der Kosten wird gestattet, daß der Auctionator wegen der aus dem-

III.



selben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amts-Competenz fallen, gegen alle in demselben Amts-Districte wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungs-Befehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amts-Unterbiedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungs-Befehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder andern Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 49.

Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer und Verheuerer.

Der zugezogene Auctionator haftet den Verkäufern oder Verheuerern für die richtige Abtragung der Kauf- und Heuer-Gelder, außer wenn ein Verkäufer oder Verheuerer nach den in dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle aufgenommenen Bedingungen ausdrücklich selbst die Gefahr übernommen hat.

Die Zahlung erfolgt von dem Auctionator pünktlich:

- a) wenn Immobilien verkauft sind, innerhalb sechs Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine. Früher, als nach dem Ablauf dieser ihm zur Beitreibung der

Kaufgelder verstatteten Frist, kann er zur Bezahlung nicht angehalten werden, er darf aber während derselben theilweise Zahlungen leisten, entrichtet jedesmal die Zinsen zu 5 Procent vom bedungenen Zahlungsstermine an.

b) Bei beweglichen Gütern werden dem Auctionator vom Zahlungs-Termine an 12 Wochen zur Eincaßirung der Kaufgelder verstattet. Während dieses Zeitraums darf er theilweise Zahlung leisten, aber mit 5 Procent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungs-Termine, wenn die Zahlung später erfolgt.

c) Heuergelder muß der Auctionator spätestens 12 Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine mit 5 Procent Zinsen von diesem Termin an zahlen.

§. 50.

Sind diese Fristen verlaufen, so wird der Auctionator, außer wenn der Verkäufer oder Verheuerer selbst die Gefahr übernommen hat, durch die bereitesten Zwangsmittel, auf der Beikommenden Verlangen zur Bezahlung angehalten.

Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat.

Haftet der Auctionator nicht für die Gefahr, so kann dagegen von ihm nur die Her-

III.



gabe einer speciellen Berechnung über die von ihm wirklich erhobenen Gelder und deren Zahlung gefordert werden. Die vorhandenen Rückstände muß indeß der Auctionator dann auf Gefahr der Verkäufer und Verheuerer, wenn diese darauf antragen, beitreiben.

§. 51.

Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit.

Die Verkäufer und Verheuerer verlieren die nach §. 7. dieser Verordnung bestehende Hypothek und ihren Anspruch gegen die Bürgen des Auctionators, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf der dem Auctionator nach §. 49. gestatteten Zahlungsfristen auf Beitreibung der von demselben zu zahlenden Kauf- oder Heuerfelder bei dem Gerichte antragen.

§. 52.

Buchhaltung des Auctionators.

Der Auctionator soll mit jedem Jahre ein Buch in Folio anfangen und darin auf der einen Seite die Hauptsumme des Vergantungs-Protocolls einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was wegen der speciell anzuführenden Kosten abgeht, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlt worden.

Ein eben solches Buch führt derselbe über die Verheuerungen und bemerkt darin auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der andern aber die Abrechnungen.

Aus diesen Büchern verfertigt der Auktionator vierteljährlich einen Auszug und bemerkt dabei, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern sich baar in der Casse befindet und wie viel nach Anleitung der Vergantungsprotocolle und der daraus verfertigten Extracte, die Schuldner noch rückständig sind.

Außerdem soll der Auktionator ein Journal über alle seine Hebungen und Zahlungen führen und solche darin unter dem Datum des Empfanges oder der Ausgabe und unter Benennung des zahlenden Schuldners oder des Empfängers eintragen.

Das Journal ist wenigstens wöchentlich einmal abzuschließen.

Endlich führt der Auktionator in einem besonderen Buche eine Liste aller von ihm abgehaltenen Verkäufe und Verheuerungen, welche darin an dem Tage, an welchem der Verkauf oder die Verheuerung Statt fand, oder doch den Anfang nahm, einzutragen sind.

Befolgt der Auktionator die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig; so wird er von der Justiz-Canzlei mit Brüchen bis zu funfzig Rthlr. belegt und kann selbst den Umständen nach durch Zurücknahme der Concession bestraft werden.

§. 53.

Der in dem Gerichtsorte selbst wohnende *Visitation.*

III.



Auctionator stehet zunächst unter Aufsicht des Landgerichtes und wird von einer Deputation desselben vierteljährlich visitirt.

Bei der Visitation sind die Bücher, Extracte und sonstigen amtlichen Papiere des Auctionators, so wie der Cassen-Bestand, nachzusehen und zu vergleichen, um hiernach zu beurtheilen, ob er die Zahlungen in den festgesetzten Terminen leiste und seine Obliegenheiten überhaupt erfülle.

Ueber die Visitation ist ein Protocoll abzuhalten, in welchem alle etwa bemerkte Mängel anzuführen sind und aus welchem namentlich hervorgehen muß, ob der Auctionator die vorschriftsmäßigen Bücher ordentlich führt.

Die nicht am Gerichts-Orte wohnhaften Auctionatoren stehen zunächst unter Aufsicht des Amtes, in dessen Districte sie wohnen. Dieses Amt hat auch bei ihnen die vierteljährliche Visitation vorzunehmen und das darüber abgehaltene Protocoll jedesmal sofort an das Landgericht einzusenden.

§. 54.

Controlle der  
Visitation.

Sämmtliche über die Visitationen des Kreises im Laufe des Quartals abgehaltene Protocolle sendet das Landgericht vierteljährlich mit den Geschäfts-Tabellen an die Justiz-Canzlei ein, außer wenn es etwa sofortige Verfügungen

nothwendig findet, in welchem Falle die Visitation-Protocolle ohne Verzug der Justiz-Canzlei vorgelegt werden müssen.

§. 55.

Die Justiz-Canzlei kann jederzeit die Visitation eines Auktionators durch eines ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des beikommenden Landgerichts verfügen und soll sie eine solche Visitation jährlich einmal bei den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Auktionatoren anordnen.

Zeit der Visitation.

Diese Visitation darf nur in den Jahren unterbleiben, in welchen eine generelle Visitation der Behörden des Kreises Statt findet.

§. 56.

Die von dem Auktionator oder den Käufern ad depositum gelieferten Kaufgelder sind nach der Priorität den Gläubigern, die sich angegeben haben und deren Forderungen für liquide zu achten sind, sofort wieder auszubezahlen und es sind daher den Gläubigern, oder deren Anwälden oder Bevollmächtigten, die Zahlungs-Termine zeitig bekannt zu machen. Entstehet über die Liquidität einzelner Forderungen Streit, so bleibt von dem Kaufgelde so viel in deposito zurück, als zu deren Berichtigung erfordert wird.

Auszahlung deponirter Kaufgelder.

III.

**Gerichtskosten.**

§. 57. Wenn bei unter Zuziehung eines Auktionators abgehaltenen Verkäufen von Immobilien die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer außer dem Kaufgelde auch die Kosten bezahlen solle, so muß der Auktionator auf Verlangen auch diese ohne besondere Vergütung heben und an den Verkäufer, in so weit dieser die Kosten an die Sporteln-Casse bereits bezahlt hat, den Rest aber an letztere, abliefern.

Bei einem ohne Zuziehung eines Auktionators vorgenommenen Verkaufe hält sich das Gericht wegen sämtlicher dadurch entstehenden Gerichtskosten immer an den Verkäufer, nur die Depositions-Gebühren sind, wenn dies bedungen worden, von den Käufern bei Deposition der Kaufgelder zu entrichten.

§. 58.

**Quitung von u.  
an den Deposi-  
tar.**

Der Depositar giebt den an die Depositen-Casse Zahlenden über die eingelieferten Gelder eine Quitung auf dem verordneten Stempel-Papier; dagegen kann der Depositar die Quitungen der Gläubiger auf ungestempelttem Papier annehmen.

§. 59.

**Liquidation we-  
gen der Feuer-  
gelder.**

Bei durch einen Auktionator abgehaltenen Verheuerungen müssen die Heuerleute wegen etz

waiger Abzüge von den Feuergeldern zeitig mit den Verheuerern liquidiren und die desfällige Bescheinigung spätestens binnen einer Woche nach dem Verfalltage bei dem Auctionator produciren, widrigenfalls dieser die Feuergelder beiztreibt, unter Vorbehalt des Regresses der Feuerleute an die Verheuerer.

§. 60.

Bei Verkäufen und Verheuerungen von Concursgütern oder zum Zweck gerichtlicher Executionen erhält der Auctionator folgende Procente:

Procent-Gebühren des Auctionators für Concur- oder Executiv-Verkäufe.

1) bei Verkäufen:

- a. von Immobilien, ein Procent;
- b. von Mobilien und Moventien zwey Procent;

2) bei Verheuerungen zwey Procent.

§. 61.

Bei freiwilligen Verkäufen und Verheuerungen bleibt die Bestimmung der Procente des Auctionators seiner Vereinbarung mit den Verkäufern und Verheuerern überlassen; nur darf er in den Fällen, wo in dem §. 62 ein Maximum der Procente festgesetzt ist, dies nicht überschreiten.

Für freiwillige Verkäufe und Verheuerungen. Vereinbarung.

Die Verabredungen über die dem Auctionator begleichenden Procente sollen jedesmal in

III.



dem über einen öffentlichen Verkauf oder eine solche Verheuerung abgehaltenen Protocolle angeführt werden.

Unterbleibt dies, so erhält der Auctionator die in dem §. 60 bestimmten Procente.

§. 62.

Beschränkung  
d. Vereinbarung  
über die Procenten.

Der Auctionator darf sich bei Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind, keine höhere Procente bedingen, als nachstehend bestimmt wird:

- 1) in den Fällen, wo dem Auctionator die Gefahr übertragen wird:
  - a. bei Verkäufen von Immobilien nicht über ein Procent;
  - b. bei Verkäufen von Mobilien und Moventien nicht über zwei Procent, vorausgesetzt, daß der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach Beendigung des Verkaufs hinausgesetzt wird. Bei längeren Zahlungs-Terminen, welche übrigens nur mit Zustimmung des Auctionators festgesetzt werden können, darf dieser sich höhere Procente bedingen;
  - c. bei Verheuerungen zwei Procent vom Heuer-Ertrage eines jeden Jahres.

2) in den Fällen, wo die Verkäufer oder Verheuerer dem Auctionator die Gefahr nicht übertragen:

- a. bei Immobilien, wenn der Kauffschilling nicht über drei Tausend Rthlr. beträgt, nicht über ein Procent, für die drei Tausend Rthlr. übersteigende Summe aber nicht über ein Drittel Procent;
- b. bei Mobilien und Moventien nicht über anderthalb Procent;

§. 63.

Die Gebühren des Auctionators, außer den Sonstige Gebüh-  
ren des Auctio-  
nators. Procenten, werden dahin festgesetzt:

Er erhält:

- A. bei Verkäufen und Verheuerungen von Immobilien täglich pro actu einen Rthlr. Gold;
- B. bei Verkäufen von beweglichen Sachen täglich pro actu 48 Grote Gold;
- C. an Diäten, wenn der Verkauf oder die Verheuerung außer dem Orte, wo der Auctionator wohnt, und nicht etwa im Umkreise einer Viertelmeile von demselben gehalten wird, täglich einen Rthlr. Gold, wogegen er aber keinen Anspruch auf freyes Quartier und Beköstigung hat.

III.

Kommt ein Verkauf oder eine Verheuerung nicht zu Stande, so erhält der Auctionator keine Procente, sondern nur die oben bestimmten Gebühren nebst den Fuhrgeldern, wo ihm diese vergütet werden.

§. 64.

Fuhrkosten des  
Auctionators.

Der Auctionator muß bei außerhalb seines Wohnorts vorgenommenen Verkäufen von Immobilien mit den den Verkauf abhaltenden Gerichts- oder Amts-Personen fahren, wenn diese mit ihm an demselben Orte wohnen. Ist dies nicht der Fall, so erhält er, im Fall der Verkauf in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von seinem Wohnorte Statt findet, an Fuhrkosten zwei Drittel der Extrapost-Taxe, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes, vergütet.

Bei von dem Auctionator außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile abgehaltenen Verkäufen von beweglichen Sachen und bei Verheuerungen erhält er immer die oben bestimmte Vergütung für die Fuhrkosten, er ist jedoch verbunden, den Amts-Protocollisten unentgeltlich mitzunehmen, wenn der Verkauf in dem Districte des Amtes seines Wohnorts Statt findet.

§. 65.

Gebühr des Pro-  
tocollisten.

Der vom Amte zu Mobilien-Verkäufen

und zu Verheuerungen gestellte Protocollist erhält täglich einen Rthlr. Gold.

Er fährt mit dem Auctionator des Amtes, wenn dieser bei dem Verkaufe oder der Verheuerung zugezogen wird. Ist dies nicht der Fall, so erhält der Amtes-Protocollist bei außerhalb des Amtesitzes in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vorgenommenen Verkäufen und Verheuerungen, als Vergütung für die Fuhrkosten, zwei Drittel der Extraposttaxe, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister = Geldes.

§. 66.

Sowohl bewegliche, als auch unbewegliche <sup>Verkäufe unter</sup> Güter dürfen unter der Hand verkauft werden; <sup>der Hand.</sup> über die Verkäufe von Handels-Schiffen sind indeß öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 67.

Wollen diejenigen, die unbewegliche Güter <sup>Convocation nach</sup> unter der Hand gekauft haben, sich völlig sichern, <sup>Immobilienver-</sup> so müssen sie bei dem Gerichte, unter dessen Ge- <sup>käufen unter der</sup> richtsbarkeit das gekaufte Immobile liegt, unter <sup>Hand.</sup> Beobachtung der im §. 10. der Hypotheken-Ordnung ertheilten allgemeinen Vorschriften, um die Bekanntmachung des Verkaufs und die Convocation derjenigen bitten, die daran irgend einen Anspruch oder eine Forderung zu haben

III.

